



Nettolohn optimieren

Infos für Arbeitgebende

Überreicht durch:



**Mit freundlicher
Empfehlung:**



Telefon 0541 27026
www.frau-und-betrieb-os.de

Nettolohn optimieren mit Familienfreundlichkeit.

- 1 Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten
- 2 Betriebliche Kindertagesstätte
- 3 Serviceleistungen
- 4 Erholungsbeihilfen
- 5 Zuschüsse zu gesundheitsfördernden Maßnahmen
- 6 Übernahme der Kosten für psychosoziale Beratungsleistungen
- 7 Gewährung von Sachleistungen
- 8 Geschenke sowie Bewirtung im Rahmen von Betriebsveranstaltungen
- 9 Essenszuschüsse
- 10 Fahrtkostenerstattung



Das lohnt sich gleich doppelt.

Stellen Sie sich vor, Sie werden für eine familienfreundliche Unternehmenspolitik gleich doppelt belohnt: mit betriebswirtschaftlichen Vorteilen wie einer stärkeren Mitarbeiterbindung, einer höheren Arbeitgeberattraktivität und einer geringeren Mitarbeiterfluktuation auf der einen Seite und mit finanziellen Einsparungen auf der anderen Seite. Klingt fast zu schön, um wahr zu sein? Ist es aber dank etlicher Möglichkeiten, mit Familienfreundlichkeit den Nettolohn Ihrer Mitarbeiter/innen zu optimieren, nicht.

Einige Möglichkeiten stellen wir Ihnen hier vor. Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.



1 Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten.

Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Aber: Das gilt nur so lange, bis das Kind schulpflichtig und eingeschult ist.

- Der Zuschuss muss als **zweckgebundener Zuschuss** zusätzlich zum Arbeitslohn gezahlt werden.
- Die Betreuung muss **außer Haus** stattfinden.
- Die Aufwendungen sind als Belege vor dem Finanzamt nachzuweisen.
- Steuermindernd als Betriebsausgaben können Zuschüsse für die Betreuung von **Kindern im schulpflichtigen Alter** geltend gemacht werden.

Gehaltserhöhung oder Kinderbetreuungs-
zuschuss? Eine Beispielrechnung.

	Gehalts- erhöhung	Kinder- betreuungs- zuschuss
Bruttolohn alt	2.500,00 €	2.500,00 €
Gehaltserhöhung	200,00 €	0,00 €
Steuer-/sozialversicherungspfl. Bruttolohn neu	2.700,00 €	2.500,00 €
Steuern	753,01 €	673,62 €
Sozialversicherung Anteil Arbeitnehmer/in	543,38 €	503,13 €
Sozialversicherung Anteil Arbeitgeber/in	521,78 €	483,13 €
Kinderbetreuungszuschuss	0,00 €	200,00 €
Brutto-Personalaufwand Arbeitgeber/in	3.221,78 €	3.183,13 €
Monatliches Netto-Einkommen	1.403,61 €	1.523,25 €
Vorteil Arbeitnehmer/in	0,00 €	119,64 €
Vorteil Arbeitgeber/in	0,00 €	38,65 €
Vorteil gesamt	0,00 €	158,29 €

Kalenderjahr 2016 bei Steuerklasse 5

2 Betriebliche Kindertagesstätte.

Kosten für eine betriebsinterne Kindertagesstätte sind als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar.

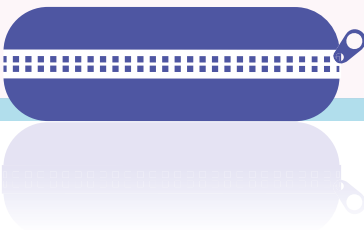
- Das Unternehmen kann die Kosten **komplett übernehmen** oder die **Eltern beteiligen**.
- Es besteht die Möglichkeit einer **öffentlichen Bezuschussung** durch die Bundesregierung (Förderprogramm für betrieblich unterstützte Kinderbetreuung), Kommune oder Land, sofern Fördermodelle vorhanden sind.

Betriebliche
Kinder-
betreuung



3 Serviceleistungen.

- Von der Steuer absetzen können Unternehmen auch **Kosten für Dienstleister**, welche die/den Beschäftigte/n zur Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen beraten oder eine Betreuungsperson vermitteln.
- Geltend gemacht werden können ebenso **Leistungen zur kurzfristigen Betreuung** von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder von pflegebedürftigen Angehörigen. Das gilt auch für Betreuung im Haushalt des/der Beschäftigten. Die Höchstgrenze liegt bei **600 Euro pro Kalenderjahr**.



4 Erholungsbeihilfen.

- Zuschüsse zu den Erholungskosten einer/s Beschäftigten heißen Erholungsbeihilfen.
Sozialversicherungsfrei sind diese bei 25 % Besteuerung. Zu beachten sind die Höchstgrenzen von bis zu 156 Euro für Beschäftigte, bis zu 104 Euro für Ehepartner und bis zu 52 Euro pro Kind.
- Achtung: Der Arbeitgeber muss einen **zeitlichen Zusammenhang mit dem Urlaub**, max. 3 Monate vorher oder nachher, sicherstellen.

5 Zuschüsse zu gesundheitsfördernden Maßnahmen.

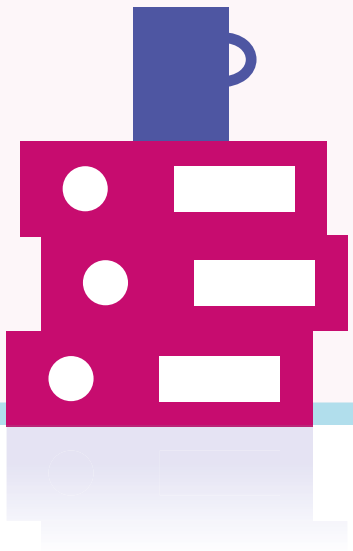
Zuschüsse zu gesundheitsfördernden Maßnahmen sind bis zum Höchstbetrag von **500 Euro im Jahr steuerfrei.**

- Allerdings nur, wenn die Leistung zusätzlich zum Arbeitslohn gewährt wird.
- Unterlagen und **Belege** müssen zum jeweiligen Lohnkonto genommen werden.
- **Ausgenommen** sind Mitgliedsbeiträge für Sportvereine oder Fitnessstudios. Ausnahme: Gefördert werden Maßnahmen in Fitnessstudios, die in den Leitfäden der Krankenkassen aufgenommen sind, wie **Massagen oder Rückenschule.**

6 Übernahme der Kosten für psycho-soziale Beratungsleistungen.

Die Kosten für psycho-soziale Beratungsleistungen sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

- Sie müssen **zusätzlich zum Arbeitslohn** gezahlt werden.
- Das Angebot muss **allen Beschäftigten** offenstehen.
- Durchführung: Es wird ein Vertrag mit einer Beratungsstelle geschlossen. Diese berät die Beschäftigten z. B. bei psychischen oder familiären Problemen, Suchtproblemen oder vermittelt Pflegeplätze.



7 Gewährung von Sachleistungen.

Sachleistungen wie Tankgutscheine oder Warengutscheine sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

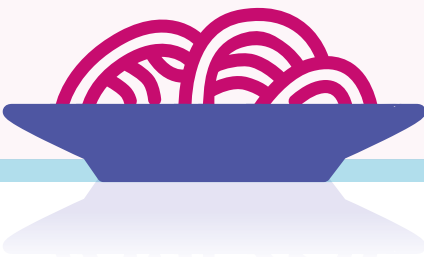
- Die Freigrenze beträgt **44 Euro pro Monat**.
- Zu den Sachleistungen zählen auch zinslose oder verbilligte Darlehen, Gruppenunfallversicherungen sowie eine Kostenübernahme für Anschaffung, Reinigung oder Bügeln von Bekleidung (ausgenommen ist typische Berufsbekleidung).



8 Geschenke sowie Bewirtung im Rahmen von Betriebsveranstaltungen.

- **Sachzuwendungen aus besonderem persönlichen Anlass** an Beschäftigte oder Angehörige (z. B. Weihnachten, Geburtstag, Jubiläum, Einschulung) sind steuer- und sozialabgabenfrei bis **max. 60 Euro** brutto möglich. Diese Form der Zuwendung wird auf die Freigrenze für Sachleistungen in Höhe von 44 Euro monatlich **nicht** angerechnet.
- **Kosten bis 110 Euro** pro Arbeitnehmer/in bei Betriebsveranstaltungen wie Ausflügen, Weihnachtsfeiern oder Jubiläen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Seit 2015 gilt ein Freibetrag, vorher eine Freigrenze.

Über diesen Betrag hinaus sind sie mit 25 % zwar lohnsteuerpflichtig, aber es entstehen keine Sozialabgaben.



9 **Essenszuschüsse.**





Essensmarken sind steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Wert nicht mehr als 3,10 Euro über dem jährlich wechselnden Sachbezugswert liegt.

10 **Fahrtkostenerstattung.**

Die Entfernungspauschale wird zusätzlich zum Arbeitslohn (0,30 Euro/km) gezahlt. Der bzw. die Arbeitgebende führt pauschal 15 % Lohnsteuer ab, hat aber keine Sozialabgaben.



Nettolohn optimieren

-  Pflege und Beruf
besser vereinbaren
-  Elternzeit gestalten
-  Ausbildung in Teilzeit
-  Betriebliche
Gesundheitsförderung

Herausgeber:



Kreishaus II, Ordeniederung 2
49716 Meppen

Ursula Voß, Geschäftsführerin
T 05931 44-40 70
ursula.voss@emsland.de

www.vereinbar-ev.de